

Entgeltordnung für die Benutzung des Klosterhofes der Stadt Coswig (Anhalt)

Auf Grundlage des § 6 (1) Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (veröffentlicht im GVBl. LSA S. 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405) in seiner derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 29.9.2011 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Stadt Coswig (Anhalt), als wirtschaftliche Verfügungsberechtigte, unterhält die öffentliche Einrichtung
„Klosterhof“.
- 2) Die Einrichtung steht jedem Bürger für private Veranstaltungen zur Verfügung. Zusätzlich kann der Klosterhof für die Durchführung folgender Veranstaltungen genutzt werden:
 - a) Veranstaltungen der Stadt Coswig (Anhalt) und nachgeordneter Einrichtungen
 - b) Veranstaltungen von Trägern zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit
 - c) Veranstaltungen von Vereinen
 - d) Veranstaltungen von Parteien und politischen Vereinigungen
 - e) Kommerzielle Veranstaltungen.

§ 2 Entgelt

- 1) Für die Anmietung und Nutzung der Räume und Außenanlage des Klosterhofes werden Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
- 2) Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung ist der in Anspruchnehmende der Mietoptionen der genannten Einrichtung.
- 3) Im Objekt Klosterhof befindet sich das städtische Museum.
Für den Besuch des städtischen Museums mit seinen Ausstellungen wird Entgelt erhoben.

§ 3 Entgelthöhe

1) Klosterhof

Hauptgebäude	Tagesveranstaltungen pro angefangene Std.	Nutzung für Abendveranstaltungen ab 18 Uhr
großer Saal und kleiner Saal	22,00 €	110,00 €
Kleiner Saal	6,00 €	30,00 €

Nebengebäude	Tagesveranstaltungen pro angefangene Std.	Nutzung für Abendveranstaltungen ab 18 Uhr
Raum 1 (rechts)	8,00 €	40,00 €
Raum 2 (links)	14,00 €	70,00 €

Im Entgelt der Vermietung des Haupt- und Nebengebäudes sind alle Nebenkosten enthalten, außer die Kosten für die Reinigung. Die Kosten für die Reinigung hat der Mieter selbst zu tragen.

Gebrauchtgegenstände, wie Geschirr, Gläser, Besteck, werden für 50 Personen gestellt. Für beschädigte Gebrauchsgegenstände (z.B. Geschirr) wird pauschal ein Wiederbeschaffungswert von 2,00 €/Stück festgesetzt.

2) Außenanlage des Klosterhofes

Außenanlage		
bei kommerzieller Nutzung	Tagesveranstaltungen pro angefangene Std. 60,00 €	Nutzung für Abendveranstaltungen 400,00 €
Bierzeltgarnitur	Pro Garnitur (1 Tisch, 2 Bänke)	5 €/ Tag

Im Entgelt der Vermietung der Außenanlage sind Wasser- und Abwasserkosten enthalten. Die Energiekosten werden nach Ablesung dem Nutzer zzgl. zum Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt.

Die Reinigung der Außenanlage hat durch den Nutzer auf eigene Kosten zu erfolgen.

Die Nutzung der WC-Anlagen im Nebengebäude ist möglich, die Reinigung hat durch den Nutzer auf eigene Kosten zu erfolgen.

Beschädigungen an Gebäuden, Außenanlagen oder Inventar sind mit dem Wiederbeschaffungs- oder Reparaturwert zu ersetzen.

3) Museum

Für den Besuch des städtischen Museums mit seinen Ausstellungen werden folgende Eintrittspreise erhoben:

Erwachsene	3,00 €
Kinder bis 14 Jahre, Studenten	1,50 €

Fachkundige Führungen durch thematische Ausstellungen kosten pro Person den jeweiligen Eintrittspreis zuzüglich 2,00 €

§ 4 Kautio

Bei Schlüsselübergabe ist folgende Kautio zu hinterlegen:

Nutzung Haupt- oder Nebengebäude	50 €
Nutzung Außenanlage	200 €

§ 5 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Nutzer nach § 2 Abs. 2.

§ 6 Entstehung der Entgeltspflicht

- 1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Anmeldung der Veranstaltung.
- 2) Die Entgelte werden mit dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Termin fällig und sind unverzüglich auf das angegebene Konto der Stadt Coswig (Anhalt) zu entrichten.
- 3) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2a entsteht keine Entgeltspflicht.
- 4) Eine vollständige oder teilweise Ermäßigung des Entgeltes ist auf Antrag möglich. Voraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung ist die schriftliche Beantragung, zu richten an die Stadtverwaltung Coswig (Anhalt). Die Antragstellung hat mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungstermin zu erfolgen. Vereine, die Ihren Sitz in der Stadt Coswig (Anhalt) haben, erhalten grundsätzlich 50 % Mietminderung.

§ 7 Hausordnung

Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Hausordnung des Klosterhofes im vollen Umfang an. Die Hausordnung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

§ 8 Haftung

Die Stadt Coswig (Anhalt) schließt jede Haftpflicht für Personen und Sachschäden aus, die bei der Benutzung des Klosterhofes entstehen, sofern der Geschädigte nicht nachweist, dass der Schadensfall auf einen mangelhaften Zustand der überlassenen Räume beruht, den die Stadt Coswig (Anhalt) zu vertreten hat. Für die Verluste vereinseigener Sachen und persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA in der jeweils geltenden Fassung und nach § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt derjenige, der gegen die Entgeltordnung sowie gegen die Hausordnung verstößt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit dem 01.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung Klosterhof Coswig (Anhalt)“ vom 22.07.2003 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 29.9.2011

Berlin
Bürgermeisterin